

## **7-Tage-Inzidenz im Stadt- und Landkreis seit 14 Tagen gesunken**

## **Zweite Öffnungsstufe der Coronaverordnung des Landes bringt ab Samstag weitere Lockerungen**

## **Weitere Lockerungen ab Montag, wenn Inzidenz weiterhin unter 35 bleibt**

**Kreis Karlsruhe.** Nachdem die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis und im Landkreis Karlsruhe seit dem Außerkrafttreten der Bundesnotbremse und dem damit verbundenen ersten Öffnungsschritt am 22. Mai über 14 Tage lang weiter gesunken ist, gilt ab Samstag, den 5. Juni um 0.00 Uhr der zweite Öffnungsschritt nach der bisherigen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg. Damit verbunden sind weitere Lockerungen:

- An **Hochschulen und Akademien** können Präsenz-Lehrveranstaltungen mit bis zu 100 Personen nun auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Mit vorheriger Anmeldung ist der Zugang zu Lernplätzen möglich.
- Die **Gastronomie** darf unter Beachtung von Vorgaben nun eine Stunde länger und damit zwischen 6 und 22 Uhr öffnen. Liefer- und Abholdienste sind auch zwischen 22 und 6 Uhr erlaubt.

- **Kulturveranstaltungen** z.B. in Theater-, Opern- und Konzerthäuser sowie Kinos können in Innenräumen mit bis zu 100 Personen abgehalten werden. Im Freien sind bis zu 250 Personen erlaubt.
- **Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen** sowie vergleichbare Einrichtungen dürfen Gruppen von bis zu 20 Schülerinnen und Schülern unterrichten.
- Bei **religiösen Veranstaltungen** ist der Gemeindegesang zulässig.
- **Messen-, Ausstellungen und Kongresse** können stattfinden.
- **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist wieder erlaubt. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Bei **Spitzen- und Profisportveranstaltungen** im Freien und geschlossenen Räumen dürfen bis zu 250 Besucherinnen und Besucher anwesend sein.
- In **Beherbergungsbetrieben** dürfen Saunen, Bäder und Wellnessbereiche für Übernachtungsgäste öffnen.
- **Saunen und ähnliche Einrichtungen** dürfen für Gruppen von bis zu zehn Personen wieder öffnen.
- Der Innenbereich von **Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern** und sonstigen Bädern darf wieder öffnen
- **Spielhallen**, Spielbanken und Wettvermittlungs- und –annahmestellen oder **Vergnügungsstätten** wie Bowling- und Billardcenter dürfen wieder von 6.00 bis 22.00 Uhr öffnen.

Die Hygieneanforderungen sind dabei weiterhin einzuhalten und es müssen Hygienekonzepte vorliegen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden müssen dokumentiert werden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist begrenzt. Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden müssen einen negativen Test vorlegen – Genesene und geimpfte Personen sowie Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht befreit. Es gilt die Maskenpflicht.

**Bleibt die Inzidenz weiterhin auf niedrigem Niveau (unter 35),** würde das Gesundheitsamt dies am Sonntag öffentlich bekannt machen. Dann würde **ab Montag** nach der neuen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg die dritte Öffnungsstufe und weitere Lockerungen gelten:

**Kulturveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Gremiensitzungen,** Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, sowie **Wettkampfveranstaltungen** des Amateur-, Profi- und Spitzensports sind im Freien mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern (Innen: 250 Personen) zulässig.

Der organisierte **Vereinssport** ist dann auch außerhalb von Sportanlagen möglich. Neben den Wettkampfveranstaltungen des Profi- und Spitzensports sind auch solche im Bereich des Amateursports gestattet.

Der Betrieb des **Gastgewerbes**, insbesondere von Schank- und Speisewirtschaften, ist bis 1.00 Uhr nachts gestattet.

**Feiern in gastronomischen Einrichtungen** mit bis zu 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen, sind mit Ausnahme von Tanzveranstaltungen gestattet.

Für **private Zusammenkünfte und Veranstaltungen** gilt eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit, ebenso wie Geimpfte oder Genesene. Zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus beliebig vielen Haushalten hinzukommen.

Es **entfällt die Pflicht** zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises bei den zulässigen Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen **im Freien** wie z.B. Besuch von Freibädern, Außengastronomie, Open-Air-Kulturveranstaltungen oder Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren.

Für **Schülerinnen und Schüler** soll es dabei bleiben, dass die Vorlage eines von der Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, künftig für den Zutritt zu allen zulässigen Angeboten ausreichend ist.

In allen Fällen gelten aber die allgemeinen Corona-Vorsorgeregeln also Abstand halten, Hygieneregeln einhalten und Maske tragen, ruft das Gesundheitsamt in Erinnerung und plädiert weiterhin, Kontakte auf das Notwendige zu beschränken. Nur so werden die Erfolge der letzten Wochen nicht gefährdet und weitere Öffnungsschritte möglich. Wenn die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 35 liegt, gelten die entsprechenden Lockerungen – nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung – nicht mehr.

Die Inzidenzzahlen wurden vom Robert-Koch-Institut veröffentlicht und wie erforderlich zusätzlich durch das Gesundheitsamt am Freitag öffentlich bekannt gemacht. Die Regelungen im Einzelnen können auf der Internetseite des Landratsamtes unter [www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de) auf den Coronaseiten unter der Ziffer 2 »Was gilt im Stadt- und Landkreis Karlsruhe?« abgerufen werden.